

haltungsgrund sein könnte, die Eingabe diesem Ausschusse zu überweisen, was aber nach dem zeitherigen Gebrauche nicht stattgefunden hat. Auch ist zu erwähnen, daß der erste Ausschuss bereits einen Vorbericht über diese Angelegenheit erstattet hat. Das Directorium schlägt Ihnen daher vor, diese Eingabe dem ersten Ausschusse zu überweisen. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

(Nr. 175.) Bericht des vierten Ausschusses über die Petition Carl Gotthelf Mauersberger's und Genossen zu Wolkenstein wegen Löhnungsrückständen aus dem russischen Feldzuge.

Präsident Georgi: Der Bericht liegt in der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder offen und wird auf eine künftige Tagesordnung kommen. Hiermit wären die Nummern der heutigen Registrande erschöpft. Mitzutheilen habe ich noch, daß die Abgg. Haden und Riedel wegen fortdauernden Unwohlsein für heute sich haben entschuldigen lassen. — Wir gehen nun zum ersten Gegenstande der heutigen

### T a g e s o r d n u n g

über, zur wiederholten Abstimmung und Schlußberathung rücksichtlich des Berichts, die Verordnung vom 7. Mai 1849 betreffend. Es wird vor Allem die gestrige Abstimmung zu §. 17 zu wiederholen sein. Der Abg. Kreschmar hat beantragt, daß in §. 17 statt der Worte: „Das Gesamtministerium kann zugleich zu summarischer Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen eine Untersuchungscommission, die aus einer gleichen Anzahl von Officieren und mit dem Richtereide belegten Civilbeamten und zwar, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, zusammen aus mindestens sechs Personen besteht, niedersetzen u.“, zu setzen: „Das Gesamtministerium kann zugleich zu summarischer Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die getroffene Anordnung eine aus mindestens sechs Personen bestehende Untersuchungscommission, wovon die Hälfte Officiere sein können, die andere Hälfte aber richterliche Beamte aus dem in Kriegsstand erklärten Orte oder Bezirke sein müssen, niedersetzen.“ Ich frage die Kammer: genehmigt sie diesen Antrag des Abg. Kreschmar? — Derselbe wird mit 24 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Präsident Georgi: Wir gehen nun über zur namentlichen Abstimmung über §. 17, wie er sich nach den gestern und heute gefaßten Beschlüssen herausgestellt hat. Ich richte die Frage an die Kammer: Will sie §. 17, wie er sich nach den gestern und heute gefaßten Beschlüssen herausstellt, annehmen?

Es antworten mit Ja:

Abg. Bähr,  
= v. Biedermann,  
= Buhl,

Abg. v. Carlowitz,  
= Dufour-Feronce,  
= Elstner,

Abg. Garten,  
= Glumann,  
= Göhler,  
= Günther,  
= Haase,  
Secretair v. Herder,  
Abg. Graf Hohenthal,  
Prinz Johann,  
Abg. Kaufmann,  
= Kreschmar,  
= Küttner,  
Secretair Meißel,

Abg. Mehler,  
= Müller aus Grimmitz-  
schau,  
= Müller aus Pommlitz,  
= Dehme,  
= Poppe,  
= v. Römer,  
Vicepräsident Schenk,  
Abg. Schwarz,  
= D. Weinlig,  
Präsident Georgi.

Mit Nein:

Abg. Ahnert,  
= Böhler,  
= Böhme,  
= Claus,  
= D. Joseph,  
= Jungnickel,  
= Kaltosen,  
= Lindner,  
Vicepräsident Mammen,

Abg. Mehnert,  
= D. Meißner,  
= Dehmichen,  
= Schiller,  
= Seidewitz,  
= Unger,  
= v. Watzdorf,  
= Ziesch.

Präsident Georgi: Der Paragraph ist mit 28 gegen 17 Stimmen angenommen. Wir gehen nunmehr zu §. 17 b. über, folgenden Inhalts: „Das Gesamtministerium muß die getroffenen Verfügungen den Kammern zur nachträglichen Genehmigung vorlegen, und zwar, wenn dieselben versammelt sind, sofort, außerdem bei deren nächstem Zusammentreten, und bleibt bis zu erfolgter Zustimmung der Volksvertretung dafür verantwortlich.“ Es ist hier nicht auf Namensaufruf angetragen worden und ich richte demnach die Frage an die Kammer: Genehmigt sie §. 17 b. — Wird mit 35 gegen 10 Stimmen angenommen.

Präsident Georgi: Somit wären die Gegenstände des Nachberichts erschöpft und wir gehen nunmehr wieder zu dem Decrete und dem Hauptbericht über. Ich ersuche den Abg. v. Watzdorf, uns den weiteren Vortrag zu gewähren.

Berichterstatter v. Watzdorf: Es wird nun nur noch über zwei Paragraphen, die lediglich formeller Natur sind, von der geehrten Kammer Beschluß zu fassen sein. Zu diesen beiden Paragraphen hat ihr Ausschuss nichts bemerkt und schlägt Ihnen deren unveränderte Annahme vor. Es wird dabei jedoch die Frage entstehen, ob nicht vielleicht der §. 19 in Folge der von der Kammer gefaßten Beschlüsse einer Abänderung bedarf. Zunächst gehe ich über auf §. 18, der folgendermaßen lautet:

### §. 18.

Alle frühern, mit gegenwärtiger Verordnung unvereinbaren gesetzlichen Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

Präsident Georgi: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort? Es scheint nicht der Fall zu sein. Unser Ausschuss rath uns an, §. 18, wie er soeben vorgetragen wor-